

FINANZORDNUNG

§1 Die Finanzordnung regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung des LVB und legt das Verfahren zur Aufstellung und Beschlussfassung von Haushaltsplan und Jahresrechnung fest. Sie ist kein Bestandteil der Satzung.

§2 Das Finanzwesen des LVB hat den Grundsätzen der Sparsamkeit zu folgen, diese Grundsätze haben insbesondere alle die Personen zu beachten, die im Auftrag oder im Interesse des LVB Mittel verwalte oder ausgeben und über Vermögenswerte des LVB verfügen. Mitgliedern und Verbandsangehörigen, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung von Auslagen verwehrt werden.

§3 Für jedes Geschäftsjahr hat das Präsidium auf Vorschlag des Schatzmeisters einen Haushaltsplan aufzustellen und der MV/ dem Verbandstag zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Haushaltsplan hat eine detaillierte Aufstellung aller zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu umfassen; ungegliederte Sammelpositionen sind zu vermeiden. Die Einnahmen- und Ausgabenseite des Haushaltsplanes müssen ausgeglichen sein.

§4 Alle im Haushalt vorgesehene Mittel sind grundsätzlich zweckgebunden; die einzelnen Budgetansätze sind einzuhalten. Überschreitungen eines Budgetansatzes sind nur zulässig, wenn gleich hohe Einsparungen bei vergleichbaren Budgetpositionen nachweislich möglich sind. Mehrausgaben sind nur zulässig, wenn diese durch gesicherte Mehreinnahmen abgedeckt werden. Überschreitungen von Budgetansätzen bzw. durch Zusatzeinnahmen gedeckte Mehrausgaben bedürfen ebenso eines Präsidiumsbeschlusses und der Zustimmung des Schatzmeisters, wie die insgesamt aufwandsneutrale Überschreitung eines einzelnen Budgetansatzes.

§5 Der Schatzmeister legt der Mitgliederversammlung/dem Verbandstag für das abgelaufene Geschäftsjahr- gleich Kalenderjahr- nach Beschlussfassung durch das Präsidium die Einnahme- Überschussrechnung, einen Soll -Ist- Vergleich und die Entwicklung der Vermögenswerte vor.

§6 Nach der Beschlussfassung der Einnahme- Überschussrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr durch das Präsidium können die Kassenprüfer die Unterlagen prüfen; der Geschäftsführer hat sämtliche Unterlagen den Kassenprüfern zur Erstellung des Prüfungsberichtes zur Verfügung zu stellen. Über die Durchführung einer Kassenprüfung ist neben der Geschäftsstelle der Schatzmeister im Vorfeld zu informieren, damit er eingebunden werden kann. Das Präsidium ist nicht berechtigt, auf den Bericht der Kassenprüfer Einfluss zu nehmen; die Kassenprüfer führen eine Schlussbesprechung über die Ergebnisse mit dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister durch; weitere Präsidiumsmitglieder können an dieser Besprechung teilnehmen.

Die Prüfung der Kassenprüfer erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung und der eingeräumten Kompetenzen. Die Kassenprüfer können auch Hinweise zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Geschäftsbetriebes abgeben.

Die Kassenprüfer können auch unvermutete Prüfungen vornehmen; sie haben bei Beginn den Schatzmeister und den Präsidenten bzw. 1. Vizepräsidenten hierüber zu unterrichten. Bei Kassenprüfungen festgestellte wesentliche Beanstandungen sind umgehend dem Präsidenten/ 1. Vizepräsidenten und dem Schatzmeister mitzuteilen.

§7 Das Präsidium erlässt eine besondere Kassenanweisung für den Geschäftsführer, in dem seine Befugnisse in Kassenangelegenheiten gesondert geregelt sind.

§8 Der Zahlungsverkehr des LVB soll möglichst bargeldlos erfolgen, wobei die eingeräumten Kompetenzen strikt zu beachten sind.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen; Ausgabebelege sind nur dann ordnungsgemäß, wenn sie neben der Quittung des Zahlungsempfängers die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch das die Ausgabe veranlassenden Präsidiumsmitglied und, soweit nicht in der Kompetenz des Geschäftsführers, die Zahlungsanweisung des Schatzmeisters aufweisen. Die Quittung des Zahlungsempfängers bei Überweisung wird durch die Durchschrift des Überweisungsträgers/Dokumentation der Zahlungsanweisung ersetzt. Einnahmebelege müssen Angaben über den Grund der Zahlung enthalten, werden vom Geschäftsführer gegengezeichnet und sind dem Schatzmeister innerhalb von zwei Wochen vorzulegen. Der Geschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Verbuchung aller Geschäftsvorfälle verantwortlich und handelt im Rahmen seiner Kompetenzen.

§9 Im Rahmen der Einzelansätze des laufenden Haushaltsplanes werden Zahlungen von bis zu 2000,00 Euro im Einzelfall, soweit es sich nicht im wiederkehrende Zahlen handelt, vom Schatzmeister angewiesen; darüber hinausgehende Einzelbeträge bedürfen der zusätzlichen Anweisung durch den Präsidenten oder eines seiner Vizepräsidenten. Hier rüber ist das Präsidium auf der dann folgenden Sitzung zu informieren. Der Geschäftsführer hat am Ende eines Quartals einen Soll- Ist Vergleich der Haushaltspositionen aufzustellen und dem Schatzmeister kurzfristig vorzulegen. Dem Präsidium ist auf seiner nächsten Sitzung das Ergebnis vorzustellen.

§10 Neben der durch die Mitgliederversammlung festzulegenden jährlichen Beiträgen erhebt der LVB für gesonderte Tätigkeiten weitere Gebühren. Diese Gebühren werden, wie die Aufnahmegebühr für Neumitglieder in Höhe von 55,00 EUR , durch das Präsidium auf Vorschlag des Schatzmeisters festgelegt. Beiträge und Gebühren sind, so lange der Beitrags-/Gebührenbescheid/Rechnung nichts anderes ausweist, innerhalb von 14 Tagen fällig. Bei nicht fristgerechter Zahlung ist zu mahnen; die entsprechende Mahngebühr wird durch das Präsidium festgelegt. Für die Teilnahme an Landesmeisterschaften erhebt der LVB Start- bzw. Meldegebühren; sie sind mit Einreichen der Meldeunterlagen fällig bzw. bei verspäteter Meldung gegen Entrichtung der Nachmeldegebühr. Eine gesonderte Zahlungsaufforderung ergeht nicht; Starter, deren Start- und Meldegebühren nicht fristgerecht eingegangen sind, werden von den Wettkämpfen ausgeschlossen.

§11 Die Aufnahmegebühr ist mit der Antragstellung fällig; eine Entscheidung über die Aufnahme erfolgt erst nach Zahlungseingang. Wird dem Aufnahmeantrag nicht stattgegeben, erfolgt eine Rückerstattung der Gebühr.

§12 Geldbußen sind Abgaben an den LVB.